VERORDNUNG Nr. 133/66/EWG DES RATES

vom 22. September 1966

über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse für Einfuhren im vierten Vierteljahr 1966

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 118/64/EWG des Rates (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz (4),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse müssen im voraus für drei Monate festgesetzt werden.

Diese Abschöpfungsbeträge sind durch die Verordnung Nr. 83/66/EWG des Rates (3) für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 1966 festgesetzt worden.

Es ist angebracht, die zur Zeit geltenden Bestimmungen durch Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die Einfuhren, die im vierten Vierteljahr 1966 getätigt werden, zu ergänzen.

Bei der Festsetzung ist für geschlachtete Schweine die Entwicklung der auf dem Weltmarkt vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1966 festgestellten Futtergetreidepreise zu berücksichtigen ; diese Preise weichen jedoch von den für die Berechnung der Abschöpfungsbeträge für das vorhergehende Vierteljahr herangezogenen Preisen um nicht mehr als 3 v. H. ab.

Die durch die Verordnung Nr. 83/66/EWG festgesetzten Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Schweine sind daher weiterhin unverändert beizubehalten.

Dementsprechend sind auch die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die anderen in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 20 genannten Erzeugnisse weiterhin beizubehalten ; diese Abschöpfungsbeträge sind nach den in der Verordnung Nr. 94/65/EWG des Rates (4) bereits angewandten Grundsätzen zu berechnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das in den Anhängen A, B I und C I der Verordnung Nr. 83/66/EWG genannte Datum des 30. September 1966 wird durch das Datum des 31. Dezember 1966 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. September 1966.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. W. BIESHEUVEL

(1) **AB Nr.** 30 vom 20. 4. 1962, S. 945/62.
(2) **AB Nr.** 147 vom 29. 9. 1964, S. 2373/64.
(3) **AB Nr.** 119 vom 30. 6. 1966, S. 2210/66.
(4) **AB Nr.** 117 vom 30. 6. 1965, S. 1958/65.